ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der Vissers Aardbeiplanten BV, Midden Peelweg 10, 5966 RE America, NL,
wie hinterlegt bei der Handelskammer unter Nummer 12028448

ARTIKEL 1 ANWENDBARKEIT

1.1 In diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist mit "Vissers Aardbeiplanten": die Vissers Aardbeiplanten BV (Midden Peelweg 10, NL-5966 RE America, eingetragen im niederländischen Handelsregister unter der Nummer 12028448), bzw. eine mit ihr verbundene Gesellschaft gemeint. In diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist unter "Pflanze" oder "Pflanzen" zu verstehen: von Vissers Aardbeiplanten angebotene beziehungsweise gelieferte (Erdbeer-) Pflanzen im weitesten Sinne des Wortes.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen finden auf alle Angebote und/oder Verträge Anwendung, die Vissers Aardbeiplanten Dritten unterbreitet bzw. mit Dritten (nachfolgend "der Vertragspartner") abschließt, sowie auf die diesbezügliche Ausführung.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen finden unter Ausschluss der möglicherweise vom (potenziellen) Vertragspartner verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

1.4 Abweichende Bedingungen oder Bestimmungen gelten nur, wenn und soweit sie zwischen Vissers Aardbeiplanten und der Gegenpartei für jeden einzelnen Vertrag ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

1.5 Die Gegenpartei, mit der einmal ein Vertrag geschlossen wurde, für den diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten, erklärt sich mit der Anwendung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen auf alle weiteren Verträge einverstanden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

ARTIKEL 2 ANGEBOTE, BESTELLUNGEN UND VERTRÄGE

2.1 Sämtliche Angebote von Vissers Aardbeiplanten sind unverbindlich. Ein Angebot ist nur für den im Angebot angegebenen Zeitraum gültig.

2.2 Aufträge und Angebotsannahmen seitens des Vertragspartners sind unwiderruflich.

2.3 Vissers Aardbeiplanten ist erst gebunden, wenn sie die Bestellung schriftlich bestätigt hat oder mit der Ausführung begonnen hat.

2.4 Unrichtigkeiten in der Auftragsbestätigung von Vissers Aardbeiplanten sind Vissers Aardbeiplanten innerhalb von zwei (2) Tagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung schriftlich mitzuteilen; andernfalls ist davon auszugehen, dass die Auftragsbestätigung eine richtige und vollständige Darstellung des Vertrags enthält und der Vertragspartner sich daran zu halten hat.

2.5 Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen von oder mit ihrem Personal sind für Vissers Aardbeiplanten nur verbindlich, wenn diese schriftlich von ihr bestätigt wurden.

2.6 Änderungen des Vertrages sind erst dann gültig, wenn sie von Vissers Aardbeiplanten schriftlich bestätigt wurden oder wenn Vissers Aardbeiplanten mit ihrer Durchführung begonnen hat.

2.7 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden umfassend Anwendung auf mögliche Änderungen des Vertrages.

ARTIKEL 3 VERTRAGSGEMÄSSHEIT

3.1 Alle Angaben von Vissers Aardbeiplanten über Mengen, Qualität, Eigenschaften, Abmessungen und/oder andere Angaben in Bezug auf ihre Pflanzen sowie die Abgabe von Proben erfolgen mit größtmöglicher Sorgfalt. Vissers Aardbeiplanten kann allerdings nicht gewährleisten, dass sich diesbezüglich keine Abweichungen ergeben werden. Der Vertragspartner hat die Übereinstimmung mit den von Vissers Aardbeiplanten bereitgestellten Proben und/oder angegebenen oder mit Vissers Aardbeiplanten vereinbarten Mengen und/oder anderen Angaben bei der Entgegennahme der Pflanzen zu überprüfen. Proben und Angaben von Vissers Aardbeiplanten über Mengen, Qualität, Eigenschaften, Abmessungen und dergleichen gelten nur annäherungsweise.

3.2 Proben, Abbildungen, Beschreibungen, Kataloge, Werbematerial, auf der Website wiedergegebene Informationen und Angebote binden Vissers Aardbeiplanten nicht.

3.3 Geringfügige Abweichungen in der Qualität, den Eigenschaften und den Maßen der Pflanzen sind niemals ein Grund für Reklamationen, Verweigerung der Annahme der Lieferung oder Auflösung des Vertrags oder den Verzug bei der Zahlung des Preises, es sei denn, die Gegenpartei weist nach, dass ihr unter den gegebenen Umständen die Annahme der Pflanzen nicht zugemutet werden kann.

3.4 Der Vertragspartner hat sich davon zu überzeugen, dass die von ihm zu bestellenden und/oder bestellten Pflanzen sowie die zugehörige Verpackung, die Etikettierung und die sonstigen Informationen allen diesbezüglichen behördlichen Vorschriften im Bestimmungsland entsprechen. Der Vertragspartner trägt die Gefahr für die Verwendung der Pflanzen und die Einhaltung der behördlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 4 PREISE

4.1 Die von Vissers Aardbeiplanten angegebenen oder mit Vissers Aardbeiplanten vereinbarten Preise werden auf der Grundlage der Lieferung ab Vissers Aardbeiplanten berechnet und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, Kosten im Zusammenhang mit dem niederländischen Generalinspektionsdienst, Transportkosten, Ein- und Ausfuhrzölle, Verpackungssteuer, Verbrauchssteuer und andere staatliche Steuern oder Abgaben auf die Pflanzen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

4.2 Sollten sich nach der Angebotsabgabe und/oder dem Zustandekommen eines Vertrages preisbestimmende Faktoren, einschließlich Steuern, Verbrauchsteuern, Zölle, Währungskurse, Löhne, die Preise von Waren und/oder Dienstleistungen (obgleich durch Vissers Aardbeiplanten von Dritten bezogen oder nicht) ändern, ist Vissers Aardbeiplanten zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt.

ARTIKEL 5 LIEFERZEIT UND ABLIEFERUNG

5.1 Angegebene Lieferzeiten werden annäherungsweise festgestellt und sind nicht als feste Frist zu verstehen. Eine Überschreitung der Lieferzeit verpflichtet Vissers Aardbeiplanten nicht zu Schadensersatz und berechtigt den Vertragspartner nicht, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht zu erfüllen oder auszusetzen. Der Vertragspartner ist jedoch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, falls und soweit Vissers Aardbeiplanten den Auftrag nicht innerhalb einer vom Vertragspartner festgesetzten angemessenen Frist doch noch erfüllt hat. Vissers Aardbeiplanten ist in diesem Fall zu keiner Schadensersatzleistung verpflichtet.

5.2 Die Lieferfrist beruht auf den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Arbeitsumständen und auf der rechtzeitigen Lieferung der für die Vertragserfüllung von Vissers Aardbeiplanten benötigten Waren. Falls infolge einer Änderung der Arbeitsumstände und/oder der nicht rechtzeitigen Anlieferung der von Vissers Aardbeiplanten benötigten Waren eine Verzögerung entsteht, wird die Lieferfrist soweit erforderlich verlängert.

5.3 Die Lieferung der Pflanzen erfolgt in dem Moment, in dem die Pflanzen im Auftrag der Gegenpartei isoliert werden. Die Pflanzen fallen ab dem Zeitpunkt der Lieferung unter das Risiko und die Rechnung der Gegenpartei, auch wenn das Eigentum noch nicht übertragen wurde.

5.4 Vissers Aardbeiplanten bestimmt, wie und von wem die Pflanzen befördert werden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Pflanzen sofort nach dem Eintreffen am Bestimmungsort in Empfang zu nehmen. Der Vertragspartner sorgt für ausreichende Be- und Entlademöglichkeiten und für eine schnelle Löschung.

5.5 Sollte eine vom Vertragspartner bestellte Pflanze nicht (mehr) bzw. nicht innerhalb einer angemessenen Frist lieferbar sein, dann liefert Vissers Aardbeiplanten, wenn dies billigerweise möglich ist, eine der bestellten Pflanze gleichwertige Pflanze zum selben Preis.

5.6 Nimmt der Vertragspartner die Pflanzen nicht in Empfang oder holt er diese nicht ab/lässt er diese nicht abholen, werden diese, so lange Vissers Aardbeiplanten dies für erforderlich hält, für Rechnung und auf Risiko des Vertragspartners eingelagert.. Vissers Aardbeiplanten hat in diesem Fall sowie bei jeder anderen (zu vertretenden) Nichtleistung des Vertragspartners jederzeit das Recht, entweder eine Erfüllung des Vertrags zu verlangen oder (außergerichtlich) vom Vertrag zurückzutreten, unbeschadet ihrer Ansprüche auf Entschädigung des erlittenen Schadens und des entgangenen Gewinns, einschließlich der Lagerkosten.

5.7 Vissers Aardbeiplanten ist berechtigt, einen Vertrag in Teilen zu erfüllen und Bezahlung des Vertragsteils zu verlangen, der erfüllt wurde.

5.8 Die dem Vertragspartner von Vissers Aardbeiplanten zur Verfügung gestellten Proben dürfen zu keiner Zeit von dem Vertragspartner an Dritte verkauft werden oder zu einem anderen Zweck verwendet werden als dem, zu dem die Proben dem Vertragspartner von Vissers Aardbeiplanten zur Verfügung gestellt worden sind.

ARTIKEL 6 VERPACKUNG

6.1 Vissers Aardbeiplanten bestimmt die Art und Weise, in der die Pflanzen verpackt werden. Alle Pflanzen werden mit einer Einwegverpackung geliefert, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

6.2 Mehrwegverpackungen bleiben Eigentum von Vissers Aardbeiplanten, wobei der Vertragspartner verpflichtet ist, die Mehrwegverpackungen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu behandeln.

6.3 Mehrwegverpackungen sind vom Vertragspartner auf eigene Kosten so schnell wie möglich und in ihrem ursprünglichen Zustand an Vissers Aardbeiplanten zurückzuschicken.

6.4 Der Vertragspartner darf Mehrwegverpackungen nicht unnötig im Besitz halten oder benutzen oder zu anderen Zwecken verwenden.

6.5 Für die Benutzung der Mehrwegverpackungen wird von Vissers Aardbeiplanten ein Pfandgeld berechnet. Vissers Aardbeiplanten ist berechtigt, einen Betrag in Höhe dieses Pfandgelds dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen, wenn die Mehrwegverpackung von dem Vertragspartner nicht in der in Absatz 3 dieses Artikels angegebenen Weise zurückgeschickt wird.

6.6 Einwegverpackungen werden von Vissers Aardbeiplanten nicht zurückgenommen.

ARTIKEL 7 HÖHERE GEWALT

7.1 Wird Vissers Aardbeiplanten durch höhere Gewalt an der Erfüllung des Vertrags gehindert, ist sie berechtigt, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen. Der Vertragspartner hat in diesem Fall keinen Anspruch auf den Ersatz von Schäden, Kosten oder Zinsen. Unter höherer Gewalt ist zu verstehen: Krieg, Kriegsgefahr, Streiks, Feuer, Unfall oder Krankheit des Personals, Betriebsstörungen, Transportstillstand, störende gesetzliche Bestimmungen, Epidemie, Cyberterrorismus oder anderer Cyberangriffe, Import-/Exportbeschränkungen, von Vissers Aardbeiplanten nicht vorhergesehene Produktions- oder Transportprobleme, Naturereignisse, schlechte Witterungsbedingungen - wie Trockenheit Hagel, Missernten, Wachstumsstörungen, Störungen der Energieversorgung, Beleuchtungsschäden und alle anderen Umstände, die nicht ausschließlich vom Willen von Vissers Aardbeiplanten abhängen, wie z. B. die Nichterfüllung oder verspätete Lieferung von Waren oder Dienstleistungen durch von Vissers Aardbeiplanten beauftragte Dritte.

7.2 Im Falle höherer Gewalt ist Vissers Aardbeiplanten berechtigt von dem nicht erfüllbaren Teil des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung zurückzutreten. Dauert die Situation höherer Gewalt länger als zehn Wochen an, ist auch der Vertragspartner berechtigt, von dem Vertrag in Bezug auf den nicht erfüllbaren Teil durch eine schriftliche Erklärung zurückzutreten.

7.3 Wenn Vissers Aardbeiplanten beim Eintritt des Falls der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen bereits zum Teil erfüllt hat oder ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist sie berechtigt, den bereits ausgeführten bzw. den ausführbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und ist der Vertragspartner verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag.

7.4 Bei vollständiger oder teilweiser Vernichtung gesunder Züchtung, bei vollständigem oder teilweisem Verderb der Pflanzen während der Lagerung, bei vollständiger oder teilweiser Ablehnung der Züchtung oder der Pflanzen durch den Nederlandse Algemene Keuringsdienst sowie bei vollständiger oder teilweiser Herabstufung der Qualitätsklasse der Züchtung oder der Pflanzen gilt der Vertrag zwischen Vissers Aardbeiplanten und dem Vertragspartner als aufgelöst, ohne dass Vissers Aardbeiplanten dadurch gegenüber dem Vertragspartner zu Schadensersatz verpflichtet ist. Vissers Aardbeiplanten ist berechtigt, dem Vertragspartner beim Misslingen der Züchtung die von ihr für die Züchtung aufgewendeten Kosten in Rechnung zu stellen.

ARTIKEL 8 ZÜCHTERRECHTLICHER ODER VERTRAGLICHER SCHUTZ VON URSPRUNGSSORTEN

8.1 Unbeschadet der Bestimmungen des niederländischen Saat- und Pflanzgutgesetzes (Zaaizaad- en plantgoedwet) und des Patentrechts gelten in Bezug auf den züchterrechtlichen oder vertraglichen Schutz der Sorten die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze dieses Artikels, sofern in einem schriftlichen Lizenzvertrag keine andere Regelung getroffen wurde.

8.2 Pflanzliches Material von Sorten, die durch Züchterrecht, Patentgesetze oder aber auf Grund einer vertraglichen Übertragungsklausel geschützt sind, darf nicht zur Vermehrung verwendet werden.

8.3 Das Produkt, das von dem pflanzlichen Material stammt, das dem Vertragspartner geliefert wurde, darf von dem Vertragspartner ausschließlich unter der betreffenden (Sorten-) Bezeichnung und dem eventuellen Markennamen verkauft werden.

8.4 Findet der Vertragspartner in einer Sorte einen Mutanten vor, ist er verpflichtet, Vissers Aardbeiplanten diesbezüglich unverzüglich per Einschreiben in Kenntnis zu setzen.

8.5 Der Vertragspartner wird Vissers Aardbeiplanten auf Anfrage so schnell wie möglich nach dem Vorfinden des Mutanten kostenlos Material davon zu Forschungszwecken zur Verfügung stellen. Wenn der Vertragspartner den Mutanten behält, hat Vissers Aardbeiplanten das Recht um innerhalb von zwei Jahren, nachdem ihr das Vorfinden des Mutanten schriftlich von dem Vertragspartner mitgeteilt worden ist, Material des Mutanten anzufordern, und ist der Vertragspartner verpflichtet, ihr dieses kostenlos zur Verfügung zu stellen.

8. 6 Falls der Vertragspartner selbstständig die Verwertung des Mutanten als selbstständige Sorte vornehmen möchte, hat er Vissers Aardbeiplanten Vorrang zu gewähren um sich an der Verwertung (nämlich der betriebsmäßigen Vermehrung und dem Vertrieb des Zuchtmaterials) der Sorte zu beteiligen.

8.7 Falls der Vertragspartner den Mutanten als selbstständige Sorte verkaufen möchte, dann hat Vissers Aardbeiplanten ein Vorkaufsrecht in Bezug auf die Rechte an dem Mutanten, die ihr zu angemessenen Bedingungen anzubieten sind.

8.8 Der Vertragspartner gewährt Vissers Aardbeiplanten auf Anfrage jederzeit Zugang zu dem Teil seines Unternehmens, in dem sich die gelieferten Waren befinden, um anderem um deren Verwendung überprüfen zu können, um Empfehlungen zur Zucht erteilen zu können und Varietäten oder Mutationen entdecken zu können.

8.9 Der Vertragspartner befreit Vissers Aardbeiplanten von der Haftung für alle von Vissers Aardbeiplanten erlittenen Schäden infolge der Verletzung von Züchterrechten oder anderen geistigen Schutzrechten und/oder Übertragungsklauseln seitens des Vertragspartners.

8.10 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Vissers Aardbeiplanten jede gewünschte Unterstützung zu gewähren, einschließlich die Mitwirkung beim Sammeln von Beweismaterial, falls Vissers Aardbeiplanten in ein Verfahren über Züchter rechte oder andere geistige Schutzrechte verwickelt wird.

ARTIKEL 9 MÄNGEL UND MÄNGELRÜGE

9.1 Vissers Aardbeiplanten gewährleistet die Tauglichkeit der von ihr gelieferten Pflanzen entsprechend den Erwartungen, die der Vertragspartner auf Grund des Vertrages billigerweise haben durfte. Sollten dennoch Mängel bei den von Vissers Aardbeiplanten gelieferten Pflanzen auftreten, wird Vissers Aardbeiplanten die betreffenden Pflanzen ganz oder teilweise austauschen oder einen angemessenen Preisnachlass gewähren, dies ausschließlich nach Wahl und nach alleinigem Ermessen von Vissers Aardbeiplanten. Vissers Aardbeiplanten leistet in keinerlei Hinsicht Gewähr für das weitere Wachstum bzw. die Blüte der gelieferten Pflanzen.

9.2 Nicht von der Garantie im Sinne von Artikel 9.1 erfasst werden auf jeden Fall Mängel, die auftreten durch oder (mit) auf Grund der Verarbeitung oder des Weiterverkaufs der Pflanzen durch den Vertragspartner, einer normalen Alterung, (extremen) Witterungsbedingungen, der von Mitarbeitern des Vertragspartners, sowie des Vertragspartners in untauglicher Weise oder entgegen den von oder im Namen von Vissers Aardbeiplanten erteilten Anweisungen befördern, behandelt, pflanzen, nutzen, bearbeiten oder lagern der Pflanzen oder aber die infolge einer anderen als der normalerweise vorgesehenen Nutzung entstehen.

9.3 Geringfügige Abweichungen in der Qualität, den Eigenschaften, den Abmessungen in Bezug auf die Anlagen sind nicht als Mangel zu betrachten und müssen von der Gegenpartei akzeptiert werden.

9.4 Der Vertragspartner hat die Pflanzen bei der Entgegennahme durch ihn selbst oder in seinem Namen sorgfältig zu prüfen (prüfen zu lassen) andernfalls erlischt jeder Anspruch auf Mängelrüge bzw. Garantie. Eine mögliche Mängelrüge in Bezug auf die Menge oder ein anderer bei der Ablieferung sichtbarer Mangel an den gelieferten Pflanzen ist bei der Entgegennahme auf dem Lieferschein anzugeben, andernfalls dient der Lieferschein als zwingender Beweis gegen den Vertragspartners in dem Sinne, dass angenommen wird , dass die richtige Menge Pflanzen geliefert wurde und dass diese Pflanzen sich in einem guten (und demnach vertragsgemäßen) Zustand befinden.

9.5 Falls Vissers Aardbeiplanten den Transport regelt, ist eine mögliche Mängelrüge in Bezug auf einen Transportschaden bei Ablieferung auf dem Frachtbrief bzw. dem Lieferschein zu vermerken, andernfalls gilt der Frachtbrief bzw. der Lieferschein als zwingender Beweis gegenüber dem Vertragspartner, dass die Pflanzen in gutem Zustand und ohne Transportschäden empfangen wurden..

9.6 Der Vertragspartner hat innerhalb von acht Tagen, nachdem ein Mangel nach der Lieferung aufgetreten ist, eine schriftliche Beanstandung bei Vissers Aardbeiplanten einzureichen. In Ermangelung einer rechtzeitigen Mängelrüge erlischt jeder Anspruch gegen Vissers Aardbeiplanten.

9.7 Beanstandungen im Hinblick auf die Sorteneinheit sind Vissers Aardbeiplanten dann vorzulegen, wenn diese die Züchtung bzw. die Pflanzen in einem relevanten Stadium überprüfen kann.

9.8 Bringt der Vertragspartner eine Mängelrüge vor, ist er verpflichtet, Vissers Aardbeiplanten Gelegenheit zu geben, die Pflanzen zu überprüfen (überprüfen zu lassen), um den vermeintlichen Mangel feststellen zu können. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die beanstandeten Pflanzen für Vissers Aardbeiplanten bereitzuhalten, andernfalls erlischt jeder Anspruch auf Mängelrüge bzw. Nachlieferung.

9.9 Rücksendungen an Vissers Aardbeiplanten von verkauften Pflanzen, aus welchem Grunde auch immer, erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Ermächtigung sowie nach Versand- und/oder und sonstigen Anweisungen von Vissers Aardbeiplanten. Der Transport und alle damit verbundenen Kosten sind für Rechnung des Vertragspartners.

9.10 Die Pflanzen bleiben zu jederzeit für Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.

9.11 Mögliche Mängel an einem Teil der gelieferten Pflanzen berechtigen den Vertragspartner nicht zur Ablehnung oder Annahmeverweigerung der gesamten Partie gelieferter Pflanzen.

9.12 Der Vertragspartner hat eventuelle Unrichtigkeiten in den Rechnungen von Vissers Aardbeiplanten innerhalb von fünf Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich bei Vissers Aardbeiplanten zu melden, andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Vertragspartner die Rechnung genehmigt hat.

9.13 Durch eine Mängelrüge werden die Zahlungsverpflichtungen des Vertragspartners nicht ausgesetzt.

9.14 Nach Feststellung eines Mangels bei einer Pflanze ist der Vertragspartner verpflichtet, alles zu tun, um Schäden zu verhindern oder zu begrenzen, wozu ausdrücklich die sofortige Einstellung der Nutzung, der Verarbeitung, des Handels und die sofortige Meldung gehören.

ARTIKEL 10 EIGENTUMSVORBEHALT

10.1 Vissers Aardbeiplanten behält sich das Eigentum an den gelieferten und zu liefernden Pflanzen vor, bis ihre Forderungen bezüglich der gelieferten und zu liefernden Pflanzen in vollem Umfang vom Vertragspartner erfüllt sind, einschließlich der Forderungen wegen Nichterfüllung eines oder mehrerer Verträge.

10. 2 Die Ausführungen des in Absatz 1 Angeführten gelten ungeachtet der Art und Weise, in der das abgelieferte pflanzliche Material oder die daraus entstandenen Pflanzen eingepflanzt sind und/oder mit einem Nährboden oder Substrat verbunden wurden.

10.3 Ist der Vertragspartner mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Verzug, ist Vissers Aardbeiplanten berechtigt, die ihr gehörenden Pflanzen auf Kosten des Vertragspartners von dem Ort, an dem sie sich befinden, zurückzuholen (zurückholen zu lassen).

10.4 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die noch nicht bezahlten Pflanzen zu verpfänden oder das Eigentum daran in anderer Weise als im Rahmen der normalen Geschäftsausübung zu übertragen.

10.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt abgelieferten Pflanzen mit der erforderlichen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von Vissers Aardbeiplanten zu verwahren.

10.6 Dem Vertragspartner steht gegenüber Vissers Aardbeiplanten kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der von Vissers Aardbeiplanten gelieferten Pflanzen zu.

ARTIKEL 11 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

11.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, hat die Bezahlung der Rechnungen von Vissers Aardbeiplanten bei Lieferung zu erfolgen. Hat bei der Lieferung keine Bezahlung stattgefunden und wurde schriftlich (im Vertrag oder auf der Rechnung) keine abweichende Zahlungsfrist vereinbart, hat die Bezahlung auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.

11.2 Vissers Aardbeiplanten ist jederzeit berechtigt, eine vollständige oder teilweise Anzahlung zu verlangen und/oder in anderer Weise Sicherheiten für die Bezahlung zu erhalten.

11.3 Vissers Aardbeiplanten ist berechtigt, Teillieferungen gesondert in Rechnung zu stellen.

11.4 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung schuldet die Gegenpartei ohne weitere Inverzugsetzung Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat auf den Rechnungsbetrag, berechnet ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Tag der Zahlung, wobei ein Teil eines Monats als ganzer Monat betrachtet wird, unbeschadet des Rechts von Vissers Aardbeiplanten, ihren vollen Schaden geltend zu machen. Ist der gesetzliche (handelsübliche) Zinssatz höher als der oben genannte Zinssatz, so gilt der gesetzliche (handelsübliche) Zinssatz.

11.5 Alle mit der Einforderung verbundenen Kosten sind für Rechnung des Vertragspartners. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden auf der Grundlage des niederländischen Erlasses zu außergerichtlichen Inkassokosten (Besluit vergoeding voor buitengerechtelijke incassokosten) berechnet und betragen mindestens EUR 40,–.

11.6 Der Vertragspartner verzichtet auf eine Aufrechnung wechselseitig geschuldeter Beträge. Vissers Aardbeiplanten ist jederzeit berechtigt, ihre sämtlichen an den Vertragspartner zu zahlenden Beträge mit den (fälligen oder noch nicht fälligen) Beträgen aufzurechnen, die vom Vertragspartner und/oder von den mit dem Vertragspartner verbundenen Unternehmen an Vissers Aardbeiplanten zu zahlen sind.

11.7 Der gesamte Rechnungsbetrag ist bei einer nicht rechtzeitigen Bezahlung einer vereinbarten Rate am Fälligkeitstag unmittelbar und in voller Höhe einforderbar, gleiches gilt, wenn über den Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, er einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, der niederländische gesetzliche Schuldenbereinigungsplan (WSNP) für anwendbar erklärt wird, für ihn die Betreuung angeordnet wurde/wird und/oder wenn die Waren und/oder Forderungen des Vertragspartners gepfändet werden. Tritt eine der zuvor genannten Situationen ein, ist der Vertragspartner verpflichtet, Vissers Aardbeiplanten davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

11.8 Vom Vertragspartner getätigte Bezahlungen werden immer zunächst zur Begleichung der zu zahlenden Kosten, anschließend zur Tilgung der fälligen Zinsen und danach zur Begleichung der ältesten einforderbaren Rechnungen verwendet, selbst wenn der Vertragspartner mitteilt, dass sich die Zahlung auf eine neuere Rechnung bezieht.

ARTIKEL 12 STORNIERUNG

12.1 Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, einen erteilten Auftrag zu stornieren. Wenn die Gegenpartei einen Auftrag dennoch ganz oder teilweise storniert, ist Vissers Aardbeiplanten berechtigt, sofort eine Stornogebühr von 15% des Bruttoverkaufswertes in Rechnung zu stellen. Bezieht sich eine Bestellung auf eine Lieferung von Spargel, Spargelsamen und/oder Spargelstangen, wird eine Stornogebühr von 50 % berechnet. Wenn die Kosten, die Vissers Aardbeiplanten in zumutbarer Weise bei der Ausführung des Auftrags entstanden sind, und der Gewinnausfall, der Vissers Aardbeiplanten entstanden ist, den vorgenannten Betrag übersteigen, ist die Gegenpartei ebenfalls verpflichtet, Vissers Aardbeiplanten den übersteigenden Betrag zu erstatten.

ARTIKEL 13 BERATUNG

13.1 Alle von Vissers Aardbeiplanten erteilten Empfehlungen und von Vissers Aardbeiplanten abgegebenen Mitteilungen und Angaben u.a. zu den Eigenschaften der von Vissers Aardbeiplanten zu liefernden Pflanzen sind völlig unverbindlich und werden von Vissers Aardbeiplanten als unverbindliche Informationen erteilt. Vissers Aardbeiplanten gewährt diesbezüglich keinerlei Garantie.

13.2 Für jeden unmittelbaren oder mittelbaren Schaden in welcher Form und aus welchem Grunde auch immer, der sich aus der Informationserteilung und/oder der Beratung seitens Vissers Aardbeiplanten ergibt, haftet Vissers Aardbeiplanten nicht. Der Vertragspartner stellt Vissers Aardbeiplanten von der Haftung für alle diesbezüglichen Ansprüche von Dritten frei, es sei denn, auf Seiten von Vissers Aardbeiplanten liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

ARTIKEL 14 HAFTUNG

14.1 Über die Bestimmungen in Artikel 9 hinaus hat der Vertragspartner keinerlei Ansprüche gegen Vissers Aardbeiplanten in Bezug auf die von Vissers Aardbeiplanten gelieferten Pflanzen oder Mängel an diesen Pflanzen. Vissers Aardbeiplanten haftet daher nicht für unmittelbare und/oder mittelbare Schäden, inbegriffen entstandene Personen- und Sachschäden, immaterielle Schäden, Folgeschäden (entgangene Einkünfte, Stagnationsschäden usw.) und alle sonstigen Schäden, die aus welchen Gründen auch immer entstanden sind, es sei denn, auf Seiten von Vissers Aardbeiplanten liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.

14.2 Vissers Aardbeiplanten haftet nicht im oben genannten Sinn für Handlungen ihrer Arbeitnehmer oder anderer Personen, die in ihren Risikobereich fallen, einschließlich (grober) Fahrlässigkeit oder Vorsatz dieser Personen.

14.3 Schäden an Pflanzen, die durch eine Beschädigung oder Zerstörung von Verpackung entstanden sind, sind für Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.

14.4 In allen Fällen, in denen Vissers Aardbeiplanten zur Zahlung eines Schadensersatzes verpflichtet ist, ist dieser nie höher als der Rechnungswert der gelieferten Waren, in deren Zusammenhang ein Schaden verursacht wurde, dies bis zu einem Höchstbetrag von EUR 25.000. Ist der Schaden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von Vissers Aardbeiplanten gedeckt, liegt der Schadensersatz außerdem niemals über dem Betrag, der im jeweiligen Fall tatsächlich von der Versicherung gezahlt wird.

14.5 Übt Vissers Aardbeiplanten auf der Grundlage der ihr zu dem Zeitpunkt bekannten Tatsachen und/oder Umstände ein Aussetzungs- oder Rücktrittsrecht aus, während sich später unwiderruflich herausstellt, dass die Ausübung dieses Rechts zu Unrecht erfolgt ist, haftet Vissers Aardbeiplanten nicht und ist Vissers Aardbeiplanten, außer im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns, von ihrer Seite zu keinem Schadenersatz gehalten in welcher Art verpflichtet.

14.6 Jede Forderung gegen Vissers Aardbeiplanten erlischt, sofern diese nicht von Vissers Aardbeiplanten anerkannt wurde, durch das bloße Verstreichen von zwölf (12) Monaten nach Entstehung der Forderung.

14.7 Der Vertragspartner stellt Vissers Aardbeiplanten, ihre Arbeitnehmer und ihre zur Vertragserfüllung beauftragten Gehilfen von der Haftung für alle Ansprüche Dritter, zu denen auch Ansprüche aus Produkthaftung zählen, frei, die ungeachtet des jeweiligen Rechtsgrunds im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages seitens Vissers Aardbeiplanten stehen, und befreit Vissers Aardbeiplanten von den in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.

ARTIKEL 15 VERTRETUNG

15.1 Wenn der Vertragspartner im Namen einer oder mehrerer Ander auftritt, haftet er unbeschadet der Haftung dieser anderen gegenüber Vissers Aardbeiplanten so, als wäre er selbst der Vertragspartner.

ARTIKEL 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder von Verträgen, auf die diese Bedingungen Anwendung finden, lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Vissers Aardbeiplanten und der Vertragspartner sind verpflichtet, Bestimmungen, die nichtig sind oder für nichtig erklärt wurden, durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, deren Inhalt so weit wie möglich mit der nichtigen oder angefochtenen Bestimmung übereinstimmt.

16.2 Als Erfüllungsort gilt der Ort, an dem Vissers Aardbeiplanten ihren Sitz hat.

16.3 Sämtliche internationalen Abkommen über den Kauf beweglicher Sachen, deren Wirkung zwischen den Vertragsparteien ausgeschlossen werden kann, finden keine Anwendung und werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere wird die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens 1980 (CISG 1980) ausdrücklich ausgeschlossen.

16.4 Sämtliche Streitigkeiten zwischen Vissers Aardbeiplanten und dem Vertragspartner werden ausschließlich dem zuständigen Gericht in dem Gerichtsbezirk vorgelegt, in dem Vissers Aardbeiplanten ihren Sitz hat, sofern nicht ein anderes niederländisches Gericht nach zwingendem Recht zuständig ist. Abweichend davon ist Vissers Aardbeiplanten berechtigt, sich an das Gericht am Wohnort/Sitz des Vertragspartners zu wenden.

16.5 Auf alle Verträge, die von Vissers Aardbeiplanten geschlossen werden, ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.

16.6 Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Bedeutung bzw. Auslegung einer Bestimmung aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der niederländische Wortlaut maßgeblich.

Fassung 2022